

Federf. Stadtamt: Sozialamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Sozialausschuss	Beigeordneter/Stadtkämmerer Hommel	09.03.2004	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Gleichstellung von behinderten Menschen

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Rechtslage:

Bereits am 21.01.2003 befasste sich der Sozialausschuss mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und beauftragte die Verwaltung, einen Planungsstab „Barrierefreie Stadt“ zu bilden.

Nunmehr ist am 16.12.2003 vom nordrhein-westfälischen Landtag das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BBG NRW) verabschiedet worden. Es ist mit Ausnahme der Rechtsverordnungen zu den §§ 8 Abs. 2 (Gebärdensprache), § 9 Abs. 2 (Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken) und § 10 Abs. 2 (barrierefreie Informationstechnik) des Artikels I am 01.01.2004 in Kraft getreten. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wurde auch die Änderung einer Vielzahl anderer Gesetze beschlossen (vgl. Anlage).

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zu Fragen der Begründung des Gesetzgebers und den inhaltlichen Schwerpunkten des Gesetzes und seiner Auswirkungen auf die Vorlage vom 07.01.2003 (Nr. 03/0011) Bezug genommen.

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene:

a) *Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit*

Folgende Verpflichtungen ergeben sich für die Stadt Gladbeck aus Abschnitt 2:

1. Die Errichtung oder die Änderung baulicher Anlagen sind entsprechend den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen barrierefrei zu gestalten (§ 7).
2. Gehörlosen, Hörbehinderten und Menschen mit eingeschränkter Sprechfähigkeit muss auf Antrag ein Gebärdendolmetscher zur Verfügung gestellt werden, soweit dies zur Wahrung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist (§ 8).

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

3. Blinde und sehbehinderte Menschen können verlangen, dass Ihnen Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen kostenlos auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden (§ 9), z. B. durch:
 - Elektronische Mail oder Diskette,
 - Schriftstücke in Großdruck oder Brailledruck
 - Hörcassetten.
4. Die Träger öffentlicher Belange gestalten ihre Online-Auftritte und -Angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen schrittweise so, dass sie von Menschen mit Behinderung benutzt werden können (§ 10).

Die Landesregierung beabsichtigt, die Rechtsverordnungen zu den §§ 8 - 10 BBG NRW bis zum 01. Juli 2004 in Kraft zu setzen. Bis dahin steht im Bedarfsfall Herr Segga (Behindertenkoordinator) vom Sozialamt, Telefon: 99 22 87, für Rückfragen und Vermittlung von Kontaktadressen zur Verfügung.

b) *Satzungspflicht*

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene ist eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen. Näheres bestimmen die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Satzung (§ 13).

Eine Arbeitsgruppe auf Landesebene erstellt zur Zeit eine Mustersatzung. Dieser Entwurf soll am 15.03.2004 auf der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Behindertenbeauftragten bzw. -koordinatoren des Landes NRW beraten und beschlossen werden. Der Behindertenkoordinator aus Gladbeck ist in der Arbeitsgruppe vertreten, die den Entwurf der Mustersatzung erstellt hat.

Auf der Grundlage der Mustersatzung soll ein Satzungsentwurf für Gladbeck vorbereitet und in der nächsten Sitzung des Sozialausschusses beraten werden.

c) *Zielvereinbarungen*

Mittels Zielvereinbarungen (§ 5) ist es möglich, prioritäre Maßnahmen, aber auch zeitliche Streckungen zu verabreden und damit den finanzpolitischen Spielräumen der Verhandlungspartner Rechnung zu tragen. Der weitaus größte Teil der Bausubstanz unterfällt nicht dem Anwendungsbereich des § 7, da sich die Vorschrift nur auf Neubauten und große Um- und Erweiterungsbauten bezieht. Vor allem in diesem Rahmen kann das Instrument der Zielvereinbarungen sinnvoll eingesetzt werden. Hier besteht die Möglichkeit, Altbausubstanz behindertengerecht zu gestalten und Barrierefreiheit zu verwirklichen.

Partner von Zielvereinbarungen sind auf der einen Seite die Kommunen, deren Verbände oder Unternehmen für ihren jeweiligen räumlichen Organisationsbereich und auf der anderen Seite die Landesverbände schwerbehinderter Menschen. Sind allerdings in bestimmten Bereichen keine Landesverbände vorhanden, können örtliche Verbände auch mit den kommunalen Körperschaften und deren Verbänden Zielvereinbarungen im jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereichen abschließen.

Die Inhalte von Zielvereinbarungen können von den Partnern frei verhandelt und ausgestaltet werden. Es steht ihnen auch frei, ob und welche Regelungen sie für den Fall vorsehen, dass die Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht erfüllt wird. Zielvereinbarungen enthalten insbesondere

- die Bestimmungen der Vereinbarungspartner und Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
- die Festlegung von Mindestbedingungen, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Zugang und Nutzung zu genügen,
- den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

d) *Planungsstab*

Zwecks Steuerung des Umsetzungsprozesses der genannten gesetzlichen Verpflichtungen wird empfohlen, den Planungsstab „Barrierefreie Stadt“ wie folgt zu bilden:

Auftrag:

Zur Wahrung der Interessen behinderter Menschen, insbesondere zur Durchsetzung ihrer Gleichbehandlung ist es Aufgabe des Planungsstabes „Barrierefreie Stadt“ Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit sowie zur Vermeidung von Benachteiligung vorzubereiten.

Zusammensetzung:

Aufgrund der in Gladbeck vorhandenen Strukturen erscheint folgende Zusammensetzung sinnvoll:

Ständige Mitglieder:

- die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände in Gladbeck,
- der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in der AG Integration von Menschen mit Behinderung
- der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in des Seniorenbeirates,
- Amtsleitung oder stellv. Amtsleitung des Sozialamtes,
- Behindertenkoordinator/in.

Nicht ständige Mitglieder:

- Vertreter/innen der antragstellenden Verbände,
- Vertreter/innen betroffener Ämter der Stadtverwaltung.

Organisatorische Anbindung:

Bei der Integration von behinderten Menschen in die Gesellschaft handelt es sich um ein Kerngeschäft des Sozialamtes. Es ist angesiedelt in der Abteilung 50/2 im Team *50/2-2 Integrationshilfen für Menschen mit Behinderung/freiwilliges Engagement* und Selbsthilfe. Der dort beschäftigte Behindertenkoordinator soll die Geschäftsführung für den Planungsstab „Barrierefreie Stadt“ übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Sozialausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis und stimmt der beabsichtigten Vorgehensweise zu.

Der Bürgermeister
i. V.

Hommel

Beigeordneter/Stadtkämmerer

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: